Guido van den Berg

Mitglied im Rat der Stadt Bedburg Kölner Straße 41, D-50181 Bedburg Telefon:: +49 (0)2272-8383-22 Telefax: +49 (0) 2272-8383-21 e-Mail: quido.vandenberg@qmx.de

Postbank München

Kto.-Nr.: 574 115 809, BLZ: 700 100 80

www.guido-vandenberg.de

Guido van den Berg – Kölner Straße 41 – 50181 Bedburg Herrn Bürgermeister Gunnar Koerdt Rathaus Kaster, Am Rathaus 1

50181 Bedburg

Bedburg, 13.10.2006

Fragen zu der von Ihnen beauftragten Würdigung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen zur Sitzung des Rates der Stadt Bedburg vom 12.09.2006

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 12.10.2006 haben Sie den Mitgliedern des Rates der Stadt Bedburg u.a. ein Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen in ihren Fächer legen lassen. Dies wirft weiter Fragen auf, um deren Beantwortung ich bitte:

- a) Wann wurde das Gutachten beauftragt?
- b) Durch wen wurde das Gutachten beauftragt?
- c) Welche Kosten sind entstanden?
- d) Welche Ermächtigungen für die Gutachtenerteilung durch den Rat der Stadt Bedburg lagen vor?

Ferner legen Sie mit der gleichen Fächersendung vom 12.10.2006 ein Schreiben der Eigentümerin der Immobilie Toom-Markt vom 19.09.2006 vor, das ausweislich der abgedruckten Faxkennung der Stadtverwaltung Bedburg am 22.09.2006 vorgelegen hat.

- e) Ist es richtig, dass damit beim Eingehen der Entscheidung der Kommunalaufsicht bereits bekannt war, dass die Immobilie nicht mehr von der Eigentümerin zu erwerben ist?
- f) Ist es richtig, dass das Gutachten von Lenz und Johlen sich auf die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 22.09.2006 bezieht und folglich erst nach Kenntnis der Miteilung der Immobilieneigentümerin vom 19.09.2006 sowie der Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 22.09.2006 beauftragt wurde?

- g) Welchen Sinn hat ein Gutachten zur Frage, ob eine Erwerbsentscheidung rechtmäßig war, wenn zum Zeitpunkt der Gutachtens-Vergabe ein Erweb gar nicht mehr möglich erschien?
- h) Welches wirtschaftliche Interesse der Stadt Bedburg haben Sie mit der Gutachten-Vergabe verfolgt?
- i) Sollten externe Beauftragungen der Stadt Bedburg das Ziel haben Interessen der Stadt Bedburg zu vertreten oder dürfen Sie auch zum Zwecke der rückwärtigen Rechtfertigung von Positionen einzelner Personen durch die Stadtverwaltung angefordert werden?

Die Würdigung der Kanzlei Lenz und Johlen zieht in ihrer Begründung umfangreich nicht-öffentliche Unterlage zu Rate und zitiert aus diesen.

- j) Von wem hat die Kanzlei diese Unterlagen erhalten?
- k) Welche Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt?
- I) Wie hat die Stadt Bedburg sichergestellt, dass keine schutzeswürdigen Daten und Informationen an Dritte weitergegeben werden?
- m) Ist aufgrund der Zitate der Kanzlei Lenz und Johlen aus nicht-öffentlichen Unterlagen diese Würdigung (im Gegensatz zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die auf diese Daten und Informationen verzichtet) ebenfalls nicht-öffentlich?
- n) Wie ist zu erklären, dass das Schreiben der Kanzlei Lenz und Johlen ausweislich des Eingangsstempels am 12.10.2006 bei der Stadt Bedburg einging und die Stellungnahme der Kreisdirektorin mit Bezug auf das Schreiben von Lenz und Johlen bereits mit Datum vom 05.10.2006 verfasst wurde und bei der Stadtverwaltung einging?
- o) Wie werten Sie den Umstand, dass die Kreisdirektorin am 22.09.2006 unter dem Briefkopf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die aufsichtsrechtliche Entscheidung mitgeteilt hat und am 05.10.2006 unter dem Briefkopf als Kreisdirektorin ihnen antwortet?

Da Sie sich persönlich ja bereits vorzüglich in die Thematik eingearbeitet haben, gehe ich davon aus, dass es kein Problem darstellen wird, auch diese neuen durch ihre Aktivitäten aufgetauchten Fragen im Vorfeld der anstehenden Beratungen zu beantworten. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich herzlich vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Guido van den Berg

Durchschrift: Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg